Entscheidung Nr. 5/2025 des Medienrats der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Beschwerde des [redacted] gegen die regioMEDIEN AG und ihr auditives Sendernetz "100,5 DAS HITRADIO"

DER MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

hat in Anwendung der Artikel 7 §2, 101 §3, 112 §1, §3 und 140 §1, §2 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret 2021),

und

aufgrund der Beschwerde von [redacted] vom 11. Februar 2025,

sowie

aufgrund des Untersuchungsberichts des Auditors Dr. François Jongen, den dieser auf der Sitzung am 22. Mai 2025 vorgestellt hat und der nach seiner Anhörung die Sitzung verlassen hat

folgende **ENTSCHEIDUNG** getroffen:

Artikel 1. Die Beschwerde von [redacted] ist zulässig, aber unbegründet.

Artikel 2. Es werden aufgrund dieser Beschwerde keine weiteren Maßnahmen des Medienrats gegen die regioMEDIEN AG und ihr auditives Sendernetz "100,5 DAS HITRADIO" eingeleitet.

Artikel 3. Die Beschwerde wird vom Medienrat nicht an den Koordinator für digitale Dienste Belgien, also das Belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation ("BIPT"), gemäß Artikel 11 des Zusammenarbeitsabkommens vom 3. Mai 2024 zwischen dem Föderalstaat, der

Gospertstraße 42, B-4700 Eupen
E-Mail: info@medienrat.be
Unternehmensnummer: 0652.750.810

Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur koordinierten Teilumsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) übermittelt.

Artikel 4. Der Medienrat übermittelt die Beschwerde dem Rat für Berufsethos der Journalisten ("RBJ") gemäß Artikel 7 §2 Absatz 1 des Dekrets vom 25. März 2013 zur Anerkennung und zur Bezuschussung einer Einrichtung zur Selbstregulierung des Berufsethos der Journalisten.

Artikel 5. Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

SACHVERHALT

Am 11. Februar 2025 beschwerte sich [redacted] beim Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft per E-Mail über einen Facebook-Beitrag des in der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Sendernetz anerkannten auditiven linearen Mediendienstes „100,5 DAS HITRADIO", welches von der regioMEDIEN AG angeboten wird.

Die von [redacted] am 11. Februar um 19:00 Uhr abgerufene Textpassage lautet: *"FESTNAHME IN ALSDORF. Der Hausmeister* [redacted] *wurde am vergangenen Freitag festgenommen. Er steht unter Verdacht, eine Frau dreimal vergewaltigt zu haben. Die Polizei hat digitale Geräte sichergestellt und wertet diese nun aus. Laut Staatsanwaltschaft gibt es keinen Zusammenhang mit Kindern oder der Schule. Der Mann sitzt in Untersuchungshaft, weitere Informationen liegen derzeit nicht vor."*

[redacted] beanstandet die relativ eindeutige Identifizierbarkeit einer beschuldigten Person in Zusammenhang mit der Berichterstattung über Vergewaltigungen. Für ihn könnten die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person, der Hausmeister der Schule, verletzt sein. Zudem sei er zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Meldung nicht rechtskräftig verurteilt.

Auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 2/2025 des Medienrats der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. April 2025 wurde Herr Dr. François Jongen, Mitglied des Medienrats, zum Auditor beim Medienrat vom 18. April 2025 bis zum 17. April 2026 einschließlich bestellt.

Durch die Entscheidung Nr. 2/2025 des Präsidenten des Medienrats der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. April 2025 wurde Herr Dr. François Jongen als Auditor mit der Untersuchung der Beschwerde von [redacted] vom 11. Februar 2025 gemäß Artikel 101 §3 und Artikel 140 §1 Absatz 2 des Mediendekrets 2021 beauftragt.

Gospertstraße 42, B-4700 Eupen
E-Mail: info@medienrat.be
Unternehmensnummer: 0652.750.810

Der Auditor hat beim Mediendienst "100,5 DAS HITRADIO" die relevanten Audio-Dateien in Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Festnahme des Hausmeisters [redacted] angefragt.

Drei Beiträge wurden am 11. Februar 2025 über den audiovisuellen Mediendienst „100,5 DAS HITRADIO" gesendet. Ein vierter Beitrag wurde am 16. Februar 2025 ausgestrahlt.

Zwei der Beiträge waren wortgleich und wurden um 15:55 Uhr, bzw. um 16:55 Uhr mit folgendem Wortlaut gesendet: "*Der Hausmeister* [redacted] *in Ahlsdorf sitzt in Untersuchungshaft. Ihm wird vorgeworfen, eine erwachsene Frau dreimal vergewaltigt zu haben. Die Taten sollen in keinem Zusammenhang mit Schülern oder der Schule an sich stehen, sagt die Aachener Staatsanwaltschaft. Mehr Details sind bisher noch nicht bekannt.*"

Um 17:55 Uhr wurde der Beitrag mit leicht geändertem Inhalt ausgestrahlt. Der Hinweis auf "*dreimal*" wurde hier herausgenommen.

Am 16. Februar um 12:25 Uhr lautete der Beitrag: "*Der Hausmeister* [redacted] *sitzt mittlerweile in Untersuchungshaft. Ihm wird vorgeworfen, eine erwachsene Frau dreimal vergewaltigt zu haben. Die Taten sollen in keinem Zusammenhang mit Schülern oder der Schule an sich stehen, sagt die Aachener Staatsanwaltschaft. Er ist nur an der Schule festgenommen worden. Mehr Details sind bisher noch nicht bekannt.*"

Auf der 36. Medienratssitzung am 22. Mai 2025 präsentierte der Auditor seinen Untersuchungsbericht gemäß Artikel 140 Absatz 5 & 6 des Mediendekrets. In diesem Bericht kam er zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen das Mediendekret nicht vorliegt. Insbesondere handele es sich bei den betroffenen Inhalten nicht um rechtswidrige oder illegale Inhalte. Der Medienrat hat nach Anhörung des Auditors gemäß Artikel 140 §1 Absatz 6 des Mediendekrets 2021 und unter Ausschluss des Auditors den Sachverhalt diskutiert.

Auf derselben Sitzung entschied der Medienrat der Einschätzung des Auditors zu folgen.

BEGRÜNDUNG

Es ist zunächst festzustellen, dass es sich vorliegend nicht um eine Beschwerde gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) handelt. Eine solche Beschwerde müsste gegenüber

Gospertstraße 42, B-4700 Eupen
E-Mail: info@medienrat.be
Unternehmensnummer: 0652.750.810

dem Vermittlungsdienst, bei dem die Meldung veröffentlicht wurde, erfolgen. Der Vermittlungsdienst wäre hier Facebook (*Meta Platforms Ireland ltd.*). Unter dem Gesichtspunkt des Gesetzes über digitale Dienste fällt die Beschwerde damit nicht in die Zuständigkeit des Medienrates.

Die Beschwerde ist vom Medienrat außerdem nicht gemäß des festgelegten Verfahrens nach Artikel 11 des Zusammenarbeitsabkommens vom 3. Mai 2024 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur koordinierten Teilumsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) an den belgischen Koordinator für digitale Dienste, also dem BIPT, zu übermitteln.

Bei „100,5 DAS HITRADIO“ handelt es sich um einen auditiven linearen als Sendernetz anerkannten Mediendienst im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 und Artikel 52 Absatz 2 Nr. 1 des Mediendekrets 2021. Die gegenständlichen Radiobeiträge fanden im Rahmen von Sendungen im Sinne von Artikel 4 Nr. 55 des Mediendekretes statt. Damit ist die Zuständigkeit des Medienrates nach den Artikeln 101 §1, 112 und 138 des Mediendekrets 2021 gegeben. Der Medienrat, bzw. der Auditor hat zu prüfen, ob ein Verstoß gegen das Mediendekret vorliegt. Die Beiträge könnten insbesondere gegen Artikel 7 §2 des Mediendekrets 2021 verstoßen.

Artikel 7 §2 Nr. 1 sieht vor: “*Den Mediendiensteanbietern ist es untersagt, folgende Mediendienste und rechtswidrige sowie schädliche Inhalte bereitzustellen: 1. diejenigen, die die Gesetze verletzen und solche, die die Staatssicherheit, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten gefährden; […]*”

In den gesendeten Beiträgen finden sich jedoch keine derartigen rechtswidrigen oder illegalen Inhalte. Eine Rechtswidrigkeit ergibt sich auch nicht aus den Bestimmungen zum Schutz persönlicher Daten. Es ist zwar richtig, dass eine unzulässige Verarbeitung persönlicher Daten gegeben sein könnte, da durch den Hinweis “der Hausmeister [redacted]" diese Person leicht identifizierbar ist.[1] Dies kann allerdings hier dahingestellt bleiben, da diese Datenverarbeitung unter die Ausnahmetatbestände zur Verarbeitung von persönlichen Daten zu journalistischen Zwecken nach Artikel 24 des Gesetzes zum Schutz

[1] Zur Identifizierbarkeit einer Person siehe insbesondere Erwägungsgrund 26 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO - Fußnote 3): ”*[…] Um festzustellen, ob eine natürliche Person identifizierbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die von dem Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren, wie beispielsweise das Aussondern. Bei der Feststellung, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich zur Identifizierung der natürlichen Person genutzt werden, sollten alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand, herangezogen werden, wobei die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen sind. […]*”

Gospertstraße 42, B-4700 Eupen
E-Mail: info@medienrat.be
Unternehmensnummer: 0652.750.810

persönlicher Daten vom 30. Juli 2018[2], bzw. unter Artikel 85, sowie des Erwägungsgrundes 153 der Datenschutzgrundverordnung[3] fällt.

Es könnte jedoch ein Verstoß gegen die Regeln der journalistischen Deontologie nach dem Kodex der journalistischen Berufsethik[4] vorliegen. Artikel 24 und 25 des Kodex journalistischer Berufsethik besagen:
„*Art. 24. Journalisten berücksichtigen die Rechte jeder explizit oder implizit in einer Information erwähnten Person. Diese Rechte wägen sie mit dem allgemeinen Interesse ab, das mit der Information einhergeht. Das Recht am eigenen Bild gilt auch für Bilder, die im Netz zugänglich sind.*"
"Art. 25. Journalisten respektieren das Privatleben der Personen und geben keine persönliche Angabe preis, die nicht von allgemeinem Interesse ist."

Es ist fraglich, ob die personenbezogene Information („der Hausmeister [redacted]") für die Meldung relevant ist. Auch bleibt zu klären, ob die personenbezogene Information von allgemeinem Interesse ist. Die Prüfung dieser Fragen der journalistischen Deontologie obliegt dem RBJ. Die Akte ist daher gemäß Artikel 7 §2 Absatz 1 des Dekrets vom 25. März 2013 zur Anerkennung und Bezuschussung einer Einrichtung zur Selbstregulierung des Berufsethos der Journalisten vom Medienrat dem RBJ zu übermitteln.

Eupen, den 22. Mai 2025,

für den Medienrat,

Jürgen Heck,
Präsident.

[2] Gesetz vom 30. Juli 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
[3] VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG
[4] Kodex journalistischer Berufsethik - Am 16. Oktober 2013 durch den Rat für Berufsethos der Journalisten verabschiedet und aktualisiert im September 2017

Gospertstraße 42, B-4700 Eupen
E-Mail: info@medienrat.be
Unternehmensnummer: 0652.750.810

BESCHWERDE UND RECHTSBEHELF

Beschwerdemöglichkeit

Gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist die Ombudsperson zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln.

Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsperson, *Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen*, (Telefon: 0800/98759, beschwerde@dg-ombudsdienst.be) zu übermitteln. *Eine Beschwerde bei der Ombudsperson hat für den Beschwerdeführer eine aussetzende Wirkung auf die Klagefrist vor dem Staatsrat (siehe unten). Die Leistungen der Ombudsperson sind für den Beschwerdeführer kostenfrei.*

Für weitere Informationen: *https://www.dg-ombudsdienst.be*.

Rechtsbehelf

Gemäß Artikel 142 Absatz 1 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen und gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen Rechtshandlungen der Verwaltungsbehörden eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch.

Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebriefs bei der Kanzlei des Staatsrates, *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*, oder auf elektronischem Weg (https://eproadmin.raadvst-consetat.be) zu erfolgen. Der Gegenpartei wird eine Abschrift der Klage zur Information zugesendet. Pro klagende Partei ist eine Gebühr von 200 EUR zu entrichten.

Durch eine bei der Ombudsperson eingereichte Beschwerde gegen die vorliegende Rechtshandlung wird für den Beschwerdeführer die Klagefrist vor dem Staatsrat ausgesetzt. Die verbleibende Frist setzt entweder zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der Beschwerdeführer von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Beschwerde von der Ombudsperson nicht behandelt wird oder abgewiesen wird, oder nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, die ab Einreichung der Beschwerde einsetzt, wenn die Entscheidung nicht früher getroffen worden ist. In letzterem Fall weist der Beschwerdeführer dies durch eine Bescheinigung der Ombudsperson nach.

Für weitere Informationen: *http://www.raadvst-consetat.be*.

Gospertstraße 42, B-4700 Eupen
E-Mail: info@medienrat.be
Unternehmensnummer: 0652.750.810

DATENSCHUTZ

Laut Artikel 112 §2 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen ist der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Gospertstraße 42, 4700 Eupen*, verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Er verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck und die angegebene Dauer. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Sie verfügen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über folgende Rechte: Auskunft, Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter: *https://www.ostbelgienlive.be/datenschutz, Paragraph 1 Datenschutzbestimmungen. Bei der Lektüre dieses Paragraphen muss anstelle von « Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft » « Der Medienrat » gelesen werden.* Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten mittels E-Mail an info@medienrat.be.

Datenschutz-Beschwerden können an die Datenschutzbehörde, *Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel*, gerichtet werden. Für weitere Informationen: *https://www.datenschutzbehorde.be*

Gospertstraße 42, B-4700 Eupen
E-Mail: info@medienrat.be
Unternehmensnummer: 0652.750.810